OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100209/6/VG

Datum:
Linz, 6. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des B W, vertreten durch Dr. P M, Rechtsanwalt in B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Mai 2023, GZ: BHGM/922070056206/22, wegen Übertretung des Denkmalschutzgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer näher bezeichneten Übertretung des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) eine Geldstrafe in der Höhe von 7.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden) verhängt. Dem Bf wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgeworfen, als Geschäftsführer der M GmbH verwaltungsstrafrechtlich dafür verantwortlich zu sein, dass das denkmalgeschützte Gebäude in der x, G, bewilligungslos verändert wurde (und zwar durch die Erneuerung des Auslegers und die Änderung der Fassadenfarbe). Als Tatzeitraum wird im angefochtenen Straferkenntnis der Zeitraum von 5. August 2018 bis 27. April 2023 angeführt.

2. Die Beschwerde samt bezughabendem Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde am 20. Juli 2023 zur Entscheidung vorgelegt. In der Folge führte das LVwG Oö. ein ergänzendes Ermittlungsverfahren zur Frage, wann die angelasteten Veränderungen am Denkmal abgeschlossen wurden.

3. Das Bundesdenkmalamt (in der Folge: BDA) führt dazu in der Stellungnahme vom 17. August 2023 (Gerichtsakt ON 4) aus, dass die Veränderung des Denkmals beziehungsweise die Abweichung vom denkmalbehördlichen Genehmigungsbescheid vom 8. August 2018 (BDA-46341.obj/0001-OÖ/2018) dem Landeskonservatorat für Oberösterreich erstmals am 13. November 2020 zur Kenntnis gelangt ist. Zu diesem Zeitpunkt waren die Maßnahmen bereits abgeschlossen. Weiters wird darin unter Hinweis auf die zugleich vorgelegten Aufnahmen aus Google Streetview ausgeführt, dass die Maßnahmen im August 2019 noch nicht durchgeführt beziehungsweise begonnen worden waren und das Gebäude noch jenen Zustand aufweist, der zum Zeitpunkt der denkmalbehördlichen Genehmigung der Adaptierung des Auslegers und der Neufärbelung der Geschäftsfassade im August 2018 bestanden hat.

4. Der rechtsfreundlich vertretene Bf führt in seiner Stellungnahme vom 22. August 2023 (Gerichtsakt ON 5) soweit hier relevant aus, dass die Fassade in der aktuellen Gestaltung im Frühjahr 2020 (Ende April/Anfang Mai) gestrichen und der schadhafte Ausleger im April 2020 entfernt wurde.

5. Die gegenständliche Angelegenheit wurde der belangten Behörde mit Eingabe des BDA vom 10. Mai 2022 angezeigt. Die Verfolgungshandlung gegen den Bf erfolgte erstmals mit der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde

vom 8. Juni 2022, wobei dort der angelastete Tatzeitraum wie folgt lautet: „bis 10.05.2022“. Diese Aufforderung wurde dem Bf nachweislich am 11. Juni 2022 zugestellt.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und dem ergänzenden Ermittlungsverfahren des LVwG Oö. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Die bewilligungslose Veränderung eines Denkmals gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 iVm § 4 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 DMSG stellt ein Zustandsdelikt und kein Dauerdelikt dar (vgl. VwGH 3.2.1958, 2571/55; sowie sinngemäß VwGH 16.10.2017, Ra 2015/05/0052, betreffend eine bewilligungslose Bauausführung).

Das strafbare Verhalten hört daher in dem Zeitpunkt auf, in dem die Veränderung des Denkmals abgeschlossen ist. Das BDA, das die gegenständliche Veränderung des Denkmals im Übrigen erst im Mai 2022 bei der belangten Behörde zur Anzeige brachte, geht davon aus, dass die diesbezüglichen Arbeiten jedenfalls im November 2020 abgeschlossen waren. Es kann hier daher dahingestellt bleiben, ob die Arbeiten bereits - wie der Bf vorbringt - allenfalls schon früher abgeschlossen waren (was im Hinblick auf die dreijährige Frist für die Strafbarkeitsverjährung von Bedeutung wäre, Anm.), weil die erste Verfolgungshandlung gegen den Bf erst im Juni 2022 mit der Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgte, womit schon die einjährige Frist für die Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 1 VStG nicht eingehalten wurde.

Auf das umfangreiche Beschwerdevorbingen zur angelasteten Veränderung des Denkmals ist bei diesem Ergebnis nicht einzugehen. Die Verjährung ist jedenfalls von Amts wegen wahrzunehmen. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG einzustellen (vgl. etwa VwGH 27.2.2013, 2010/03/0036).

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch